

Hinweis für alle Antragssteller auf Wohngeld bzw. Wohngeldempfänger

Bitte beachten Sie!

Seit Dezember 2007 werden personenbezogene Daten von Empfängern von Sozialleistungen mit Daten aus anderweitigen Sozialleistungen, geringfügiger Beschäftigung und Kapitaleinkünften automatisiert zusammengeführt. Bitte beachten Sie daher:

Unrichtige oder unvollständige Angaben können den Tatbestand des

Betruges (§ 263 StGB) erfüllen

oder stellen zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Wohngeldbehörden sind dazu verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben zu Unrecht Wohngeld bezogen wurde.

Bitte geben Sie deshalb alle für die Entscheidung über Ihren Wohngeldantrag bedeutsamen Tatsachen **umfassend und korrekt** an. Denken Sie besonders daran, dass

sämtliche Einkünfte, als z. B. jegliche, auch geringe, Zinseinkünfte (z. B. auch Bausparzinsen) oder z. B. aus geringfügiger Beschäftigung, angegeben werden müssen.

Und: Benachrichtigen Sie uns sofort, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse (z. B. Einkommenserhöhung, Umzug, Veränderung der dem Haushalt zuzurechnenden Personenzahl, Bezug von Transferleistungen, etc.) ändern.

Für ausländische Personen: Hat sich eine Person gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet, Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt eines Ihrer Haushaltsmitglieder zu tragen (§ 68 AufenthG)?

Ja _____ Nein _____

Zur Kenntnis genommen/bestätigt am _____

(Unterschrift)

(Bitte zurücksenden an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Wohngeldbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm)